

Merkblatt-Zusammenstellung Sonderpädagogik Aargau [Dossier]

Bei dieser Zusammenstellung von Merkblättern handelt es sich um ein zum Zwecke der besseren Übersicht angelegtes Dossier. Im Original sind die Merkblätter einzeln vorhanden. (SZH, Nov. 2011)

Inhaltsverzeichnis

Merkblatt 01 (gültig ab 1. Januar 2008 / Stand: 1. August 2011)

A. Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung (inklusive sozialer Beeinträchtigung) zur integrativen Schulung oder zur Sonderschulung

B. Zuweisung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in reine Wohneinrichtungen und Einrichtungen für die berufliche Grundbildung

C. Beiträge der Gemeinden und der Eltern an den Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

D. Andere Zuweisungen (nicht gemäss Betreuungsgesetz)

Anhang

Integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit ADHS

Assistenzstunden bei Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung oder einer erheblichen Beeinträchtigung

Integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer schweren Form von Autismus

Merkblatt: Fachberichte bei Verstärkten Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung

Integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Intelligenzminderung

Integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer sozialen Beeinträchtigung

Merkblatt 01 (gültig ab 1. Januar 2008 / Stand: 1. August 2011)

A. Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung (inklusive sozialer Beeinträchtigung) zur integrativen Schulung oder zur Sonderschulung.....	3
1. Ausgangslage und Grundsatz.....	3
2. Abklärung.....	3
3. Gesamtbeurteilung durch die Schulpflege.....	4
4. Integrative Schulung.....	4
4.1 Bei Intelligenzminderung, schwerer Störung des Sprechens oder der Sprache, sozialer Beeinträchtigung oder tiefgreifender Entwicklungsstörung	4
4.2 Bei gesundheitlicher, körperlicher oder sensorischer Beeinträchtigung	5
5. Sonderschulung.....	6
6. Zuweisung.....	6
6.1 Zuweisung zur integrativen Schulung	6
6.2 Zuweisung zur Sonderschulung in eine anerkannte Aargauer Einrichtung	7
6.3 Zuweisung zur Sonderschulung in eine anerkannte ausserkantonale Einrichtung	7
6.4 Notwendige ergänzende Betreuungsangebote ausserhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung	9
7. Überprüfung der integrativen Schulung bzw. der Sonderschulung.....	9
B. Zuweisung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in reine Wohneinrichtungen und Einrichtungen für die berufliche Grundbildung ..	10
1. Ausgangslage.....	10
2. Abklärung.....	10
3. Zuweisung in eine anerkannte Wohneinrichtung im Kanton Aargau.....	10
4. Zuweisung bei einer Notfallplatzierung im Kanton Aargau.....	11
5. Zuweisung in eine anerkannte ausserkantonale Wohneinrichtung.....	11
5.1 Wechsel des Wohnsitzes in den Kanton Aargau	12

C. Beiträge der Gemeinden und der Eltern an den Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.....	13
1. Gemeindebeiträge	13
1.1 Pauschalen bei Tagessonderschulung, stationärer Sonderschulung und Aufenthalt in stationären Einrichtungen	13
1.2 Pauschalen bei Entlastungsaufenthalten	14
2. Beiträge der Eltern.....	14
2.1 Elternbeiträge	14
2.2 Hilflosenentschädigung und Kostgeldbeitrag für hilflose Minderjährige	14
2.3 Hilflosenentschädigung für Volljährige	15
D Andere Zuweisungen (nicht gemäss Betreuungsgesetz).....	16
1. Schulische Time-outs.....	16
2. Jugendstrafrechtliche Massnahmen	16
3. Medizinisch geleitete Einrichtungen.....	16
ANHANG.....	17
1. Übersicht der Förder- und Stützmassnahmen bei integrativer Schulung.....	17
2. Übersicht über die Zuständigkeiten für die Abklärung und Zuweisung.....	18
3. Ablaufschema bei integrativer Schulung sowie bei Sonderschulung.....	19
4. Zuweisungsablauf Verstärkte Massnahmen; Kaskade 1-3.....	20

Auskünfte und Informationen:

Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Tel. 062 835 21 70, www.ag.ch/shw

Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Volksschule, Sektion Organisation
Tel. 062 835 21 10, E-Mail: so.volksschule@ag.ch

A. Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung (inklusive sozialer Beeinträchtigung) zur integrativen Schulung oder zur Sonderschulung

gestützt auf

- Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 2. Mai 2006 (Betreuungsgesetz); SAR 428.500
- Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 8. November 2006 (Betreuungsverordnung); SAR 428.511
- Schulgesetz vom 17. März 1981; SAR 401.100
- Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen vom 8. November 2006 (V Sonderschulung); SAR 428.513

1. Ausgangslage und Grundsatz

Bei einem Kind oder Jugendlichen wird ein besonderer Bildungs- oder Betreuungsbedarf festgestellt. Nach Möglichkeit meistern Regelkindergärten, Regel-, Einschulungs- und Kleinklassen im Rahmen ihrer Kompetenzen und Ressourcen sowie in Zusammenarbeit mit den Inhabern der elterlichen Sorge die Situation.

Sind alle Möglichkeiten der Regelkindergärten, Regel-, Einschulungs- und Kleinklassen ausgeschöpft und wird das Vorhandensein einer **Behinderung (inkl. sozialer Beeinträchtigung)** gemäss § 2a V Sonderschulung gesehen, werden die integrative Schulung oder die Sonderschulung in Betracht gezogen (vgl. auch Zuweisungsablauf verstärkte Massnahmen im Anhang 4).

Es gilt der Grundsatz, dass integrative Schulung der Sonderschulung vorzuziehen ist, wenn sie für das Wohl und die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen förderlich erscheint und geeignete Rahmenbedingungen vorhanden sind.

2. Abklärung

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) ist ab 1. August 2011 alleinige Fachstelle im Kanton, welche Abklärungen durchführt und Empfehlungen zur zukünftigen Schulung bzw. Betreuungsnotwendigkeit an die zuweisenden Behörden abgibt (§ 17 Abs. 1 der V Sonderschulung). Bereits erfolgte Abklärungen anderer Fachstellen kann der SPD mitberücksichtigen.

Der SPD führt mit Einverständnis der Eltern die notwendigen Abklärungen durch, ermittelt den Bildungs- und Förderbedarf mittels standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV), erstellt einen Fachbericht und gibt eine Empfehlung zur künftigen Schulung ab.

Mit dem SAV wird auch festgestellt, welche Behinderungen bzw. ausgeprägte Beeinträchtigungen und Störungen von Körperfunktionen gemäss der International Classification of Diseases (ICD-10) vorliegen (§ 2a V Sonderschulung):

- gesundheitliche oder körperliche Beeinträchtigung,
- sensorische Beeinträchtigung des Sehens oder Hörens,
- tiefgreifende Entwicklungsstörung (Autismus),
- Intelligenzminderung (geistige Behinderung) mit einem Intelligenzquotienten (IQ) tiefer 70,
- schwere Störung des Sprechens und der Sprache,
- soziale Beeinträchtigung, die die eigene Entwicklung oder diejenige von Mitmenschen gefährdet.

Im Sinne eines Case Managements werden die Sonderschülerinnen und Sonderschüler so lange vom SPD begleitet, wie sie sonderschulische bzw. sozialpädagogische Massnahmen benötigen. Das heisst, der SPD muss die Kinder und Jugendlichen auch regelmässig auf die Notwendigkeit der sonderschulischen Massnahme überprüfen.

3. Gesamtbeurteilung durch die Schulpflege

Sofern gemäss Fachbericht eine Behinderung (inklusive sozialer Beeinträchtigung) vorliegt, beurteilt die Schulpflege unter Einbezug der Inhaber der elterlichen Sorge die Gesamtsituation unter Berücksichtigung der Bildungsperspektive des Kindes oder Jugendlichen und der möglichen Massnahmen (vgl. auch Kaskade 2.3 im Zuweisungsablauf im Anhang 4).

Die Schulpflege prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen für eine integrative Schulung im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse erfüllt sind (§ 3 V Sonderschulung):

- Die Inhaber der elterlichen Sorge sind einverstanden.
- Das Kind oder der Jugendliche wird auf Grund seiner kognitiven und sozialen Fähigkeiten voraussichtlich in der Lage sein, aus dem Unterricht einen sinnvollen Nutzen für seine weitere Entwicklung zu ziehen und am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzuhaben.
- Die Rahmenbedingungen an der für die integrative Schulung vorgesehenen Schule sind geeignet (z.B. Grösse und Zusammensetzung der Abteilung, positive Grundhaltung der Klassenlehrperson sowie weiterer am Unterricht beteiligten Lehr- und Fachpersonen).
- Mit den Förder- und Stützmassnahmen (siehe Kapitel 4) ist eine geeignete, den Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen angemessene Unterstützung gewährleistet. Das heisst z.B., dass die maximal möglichen Lektionen bzw. Beratungseinheiten ausreichen und Fachpersonen vorhanden sind, welche die Förder- und Stützmassnahmen erteilen.
- Die Schulleitung des Schulorts und der Schulpsychologische Dienst beurteilen die integrative Schulung insgesamt positiv.

4. Integrative Schulung

4.1 Bei Intelligenzminderung, schwerer Störung des Sprechens oder der Sprache, sozialer Beeinträchtigung oder tiefgreifender Entwicklungsstörung

Förder- und Stützmassnahmen bzw. verstärkte Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (ehemals Unterstützende Massnahmen im Einzelfall) können umfassen:

- (heilpädagogischer) Förderunterricht,
- Sprachheilunterricht (Logopädie, Legasthenietherapie),

- behinderungsspezifische Beratung und Begleitung,
- Betreuung bei Pflegebedürftigkeit,
- Assistenz.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung (Autismus) können die Förder- und Stützmassnahmen zusätzlich umfassen:

- Abklärungen und Kontrollen,
- fachliche Beratung der Kinder und Jugendlichen,
- fachliche Beratung und Anleitung der Lehrpersonen, der Inhaber der elterlichen Sorge und weiterer Bezugspersonen.

Die Schulpflege prüft die Möglichkeiten der behinderungsspezifischen Beratung und Begleitung des Kindes oder Jugendlichen gemeinsam mit dem zuständigen Dienst:

→ **Autismus Beratung IAS**

Bahnhofstrasse 31, 5400 Baden (Tel. 056 200 88 48)

Sind **pflegerische Verrichtungen** wie Wickeln oder Katheterisieren erforderlich, kann zudem notwendige Betreuung bewilligt werden. Die Schulpflege beantragt beim Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Volksschule, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, die notwendige Betreuung. Der Antrag umfasst:

- den Betreuungsplan und
- den Entwurf des Anstellungsvertrags der betreuenden Person mit den Bruttolohnkosten.

Die Betreuungsperson für pflegerische Verrichtungen wird von der Gemeinde angestellt. Die Gemeinde stellt dem Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Volksschule, Bachstrasse 15, 5001 Aarau die anfallenden und bewilligten Bruttolohnkosten für die bewilligten Wochenlektionen jährlich bis jeweils 10. Dezember in Rechnung.

4.2 Bei gesundheitlicher, körperlicher oder sensorischer Beeinträchtigung

Förder- und Stützmassnahmen bei Kindern und Jugendlichen mit einer gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigung oder sensorischen Beeinträchtigung (Sehen, Hören) sind behinderungsspezifische Beratung und Begleitung (§§ 7 Abs. 1, 27 und 35 V Sonderschulung). Diese umfasst:

- Abklärungen und Kontrollen,
- fachliche Beratung der Kinder und Jugendlichen,
- fachliche Beratung und Anleitung der Lehrpersonen, der Inhaber der elterlichen Sorge und weiterer Bezugspersonen,
- notwendige Betreuung während des Unterrichts bei pflegerischen Verrichtungen wie Wickeln oder Katheterisieren.

Die behinderungsspezifische Beratung und Begleitung umfasst zusätzlich:

- behinderungsspezifischer Förderunterricht,
- Assistenzleistung als Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltags.

Die Schulpflege prüft die Möglichkeiten der behinderungsspezifischen Beratung und Begleitung des Kindes oder Jugendlichen gemeinsam mit dem zuständigen Dienst. Dies sind:

- **für Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung des Sehens**
TSM-Schulzentrum, Baselstrasse 43, 4142 Münchenstein (Tel. 061 417 95 95),
www.tsm-schulzentrum.ch.
- **für Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung des Hörens**
Landenhof, Audiopädagogischer Dienst, 5035 Unterentfelden (Tel. 062 737 05 05),
www.landenhof.ch.
- **für Kinder und Jugendliche mit einer gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigung**
zeka, Zentren Körperbehinderte Aargau, Heilpädagogischer Beratungs- und Begleitdienst,
Dättwilerstrasse 16, 5405 Baden-Dättwil (Tel. 056 470 92 22), www.zeka-ag.ch.

Sofern an einer Schule bereits eine heilpädagogische Lehrperson mit entsprechender behinderungsspezifischer Ausbildung tätig ist, kann der Dienst diese Fachperson für die Beratung und Begleitung anstellen.

Die Schulleitung plant den Förderunterricht und den Einsatz des behinderungsspezifischen Beratungs- und Begleitdienstes in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrpersonen und unter Einbezug der zuständigen abklärenden Fachstelle.

Die Beratungs- und Begleitdienste sind Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a des Betreuungsgesetzes und werden gemäss § 24 über die Restkostenverteilung finanziert. Für die Gemeinde fallen keine direkten Kosten an.

5. Sonderschulung

Sonderschulung ist die Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (inklusive sozialer Beeinträchtigung) in Sonderkindergärten und Sonderschulen. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Erziehung, Betreuung, therapeutische Massnahmen, Verpflegung, notwendige Transporte sowie Unterkunft bei Schulung in einer stationären Einrichtung (vgl. § 28 Schulgesetz).

In der Regel erfolgt die Sonderschulung integrativ im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse. Sind die Voraussetzungen für integrative Schulung gemäss § 3 V Sonderschulung nicht erfüllt, erfolgt die Sonderschulung in

- Sonderkindergärten (Sprachheilkindergärten und Kindergärten an Sonderschulen) oder
- Tagessonderschulen und stationären Sonderschulen (Sonderschulheime).

Die Voraussetzungen für die Zuweisung in einen Sonderkindergarten oder eine Sonderschule sind in § 15 V Sonderschulung beschrieben.

6. Zuweisung

6.1 Zuweisung zur integrativen Schulung

Die Schulpflege am Aufenthaltsort beschliesst integrative Schulung

- wenn eine Behinderung gemäss § 2a V Sonderschulung vorliegt (siehe Kapitel 2) und
- die Voraussetzungen für eine integrative Schulung im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse gemäss §§ 3 und 15 Abs. 1 V Sonderschulung erfüllt sind (siehe Kapitel 3).

Falls der Schulort und der Aufenthaltsort nicht identisch sind, nimmt die Schulpflege vorgängig Rücksprache mit der Schulpflege am Schulort.

6.2 Zuweisung zur Sonderschulung in eine anerkannte Aargauer Einrichtung

Die Schulpflege am Aufenthaltsort beschliesst Sonderschulung in einem Sonderkindergarten oder einer Tagessonderschule

- wenn eine Behinderung gemäss § 2a V Sonderschulung vorliegt (siehe Kapitel 2) und
- die Schulpflege in ihrer Gesamtbeurteilung zum Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für eine integrative Schulung in einer Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse nicht erfüllt sind (§§ 3 und 15 Abs. 1 lit. a V Sonderschulung).

Für Zuweisungen in stationäre Sonderschulen ist, wenn das Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge vorliegt, die Schulpflege am zivilrechtlichen Wohnsitz zuständig. Liegt das Einverständnis nicht vor oder ist die elterliche Obhut entzogen, beschliesst die Vormundschaftsbehörde (Gemeinderat) nach den Bestimmungen des Kindesschutzrechts über die Zuweisung (§ 16 Abs. 2 V Sonderschulung).

Halten sich Kinder und Jugendliche regelmässig oder unregelmässig in einer stationären Sonderschule auf, gilt dies als stationärer Aufenthalt. In diesen Fällen muss die zuständige Behörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes oder Jugendlichen über die Zuweisung beschliessen.

Wichtiger Hinweis: Damit die Finanzierung gemäss Betreuungsgesetz möglich ist, ist unbedingt zu beachten, dass

- die Sonderschule vom Kanton anerkannt ist (siehe www.ag.ch/shw oder www.ivse.ch → Datenbank),
- der Schulpsychologische Dienst die Abklärung vorgenommen hat und
- die Zuweisung durch die zuständige Behörde erfolgt.

Eine Übersicht über die Zuständigkeiten für die Abklärung und Zuweisung findet sich im Anhang 2 dieses Merkblattes.

Der Eintritt wird der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten von der Aargauer Sonderschule gemeldet. Dabei hat sie der Eintrittsmeldung, den Zuweisungsbeschluss sowie den Schulpsychologischen Fachbericht gemäss § 17 V Sonderschulung beizulegen. Es ist deshalb wichtig, dass die zuständige Behörde der Aargauer Sonderschule diese beiden Dokumente jeweils raschmöglichst zustellt.

6.3 Zuweisung zur Sonderschulung in eine anerkannte ausserkantonale Einrichtung

Eine ausserkantonale Zuweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich (§ 49 Betreuungsverordnung):

- Im Kanton Aargau steht kein geeigneter Platz in einer anerkannten Einrichtung zur Verfügung, oder es liegen wichtige Gründe vor wie einfacherer Reiseweg, Weiterführung bisheriger Schulung bei Kantonswechsel, Notwendigkeit einer grossen Distanz zum bisherigen sozialen Umfeld.
- Der Schulpsychologische Dienst hat die Abklärung vorgenommen.

- Die ausserkantonale Einrichtung ist dem Bereich A oder D der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE unterstellt (Verzeichnis der anerkannten Einrichtungen unter www.ivse.ch → Datenbank).
- Das Preis-/Leistungsverhältnis ist, gemessen an vergleichbaren Angeboten, genügend.

Bei ausserkantonalen Zuweisungen holt die zuständige Behörde¹ vorgängig und rechtzeitig die Bewilligung des Departements Bildung, Kultur und Sport ein (§ 16 Abs. 3 V Sonderschulung).

Das Gesuch ist zu richten an das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau und muss folgende Unterlagen enthalten:

- den unterschiedenen Antrag der zuständigen Behörde auf dem Formular der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten „Gesuch um Bewilligung der Zuweisung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in eine ausserkantonale Einrichtung“,
- den Schulpsychologischen Fachbericht,
- die Begründung, weshalb die Zuweisung in eine ausserkantonale Sonderschule beantragt wird (vgl. Beiblatt zum Gesuchsformular),
- ggf. das Formular mit dem Gesuch der Erziehungsberechtigten um Vergütung von Transportkosten (siehe auch Merkblatt 05 unter www.ag.ch/shw).

Eine Übersicht über die Zuständigkeiten für die Abklärung und Zuweisung findet sich im Anhang 2 dieses Merkblattes.

6.3.1 Wechsel des Wohnsitzes in den Kanton Aargau

Wechselt der zivilrechtliche Wohnsitz oder der Aufenthaltsort eines Kindes oder Jugendlichen, das sich in einer ausserkantonalen Einrichtung aufhält, von einem anderen Kanton in den Kanton Aargau, muss die neu zuständige Behörde¹ ein Gesuch um Weiterführung des stationären Aufenthalts oder der Tagessonderschulung stellen. Es gelten dabei die gleichen Bestimmungen wie gemäss Kapitel 6.3.

Sobald die Abteilung SHW den ausserkantonalen Aufenthalt bewilligt hat, muss der Schulpsychologische Dienst (SPD) der zuweisenden Behörde eine Empfehlung darüber abgeben, ob die sonderschulische Massnahme verlängert werden muss, eine allfällige Reintegration in die Regelschule möglich ist oder allenfalls ein Übertritt in ein innerkantonales Angebot in Frage kommt.

Aus diesem Grund muss

- die zuständige **Schulpflege** umgehend die Eltern informieren, dass sie ihr Kind beim SPD anmelden,
- die zuständige **Vormundschaftsbehörde bzw. die gesetzliche Vertretung** umgehend den SPD über das Kind und die ausserkantonale Platzierung informieren.

¹ bei Tagessonderschulen = Schulpflege am Aufenthaltsort; bei stationärer Sonderschulung im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge = Schulpflege am zivilrechtlichen Wohnsitz; in den übrigen Fällen = Vormundschaftsbehörde

6.4 Notwendige ergänzende Betreuungsangebote ausserhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung

Vor einer Zuweisung in eine stationäre Einrichtung hat die zuständige Behörde immer abzuklären, ob die Öffnungstage der Einrichtung für das Kind oder Jugendlichen ausreichend sind oder ob für Ferien und Wochenenden andere Betreuungsangebote notwendig sind. Diese müssen von der zuständigen Behörde bzw. der gesetzlichen Vertretung organisiert werden und fallen als familienergänzendes Betreuungsangebot nicht unter die Betreuungsgesetzgebung. Für die Finanzierung dieser Angebote finden die Bestimmungen der Sozialhilfe- und Präventionsgesetzgebung Anwendung.

7. Überprüfung der integrativen Schulung bzw. der Sonderschulung

Entwicklungen beim Kind oder Jugendlichen oder in dessen schulischem und sozialem Umfeld können die Bildungsbedürfnisse verändern. Deshalb überprüft die zuständige Schulpflege unter Einbezug der Inhaber der elterlichen Sorge jeweils rechtzeitig vor Ende des Schuljahrs aufgrund der aktuellen Gesamtsituation, ob die Voraussetzungen für die aktuelle Form der Schulung noch gegeben sind. Dabei kann sie die Aufgabe der Überprüfung bei integrativer Schulung der Schulleitung übertragen (§ 73 Abs. 4 Schulgesetz und § 4 Abs. 4 V Sonderschulung).

Bei integrativer Schulung ist jährlich zu beurteilen, ob die Voraussetzungen gemäss Kapitel 3 auch weiterhin erfüllt sind. Bei Sonderschulung ist von der zuständigen Schulpflege jeweils neu zu prüfen, ob fortan neu eine integrative Schulung möglich ist.

Ein Wechsel der Schulungsform erfordert unter Berücksichtigung der in den vorherigen Kapiteln festgehaltenen Rahmenbedingungen:

- einen neuen Zuweisungsbeschluss der Schulpflege und
- einen aktuellen Abklärungsbericht des Schulpsychologischen Dienstes.

B. Zuweisung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in reine Wohneinrichtungen und Einrichtungen für die berufliche Grundbildung

gestützt auf

- Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 2. Mai 2006 (Betreuungsgesetz); SAR 428.500

1. Ausgangslage

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche aufgrund **familiärer oder sozialer Problemsituationen** oder aufgrund einer **Behinderung (inklusive sozialer Beeinträchtigung)** einer stationären Betreuung bedürfen, gibt es nebst stationären Sonderschulen auch reine Wohneinrichtungen. Diese Einrichtungen bieten Unterkunft, Verpflegung sowie sozialpädagogische Betreuung und ggf. auch Pflege an. Zu diesen Einrichtungen gehören auch Berufsbildungsheime (§ 2 lit. c Betreuungsgesetz, § 3 Betreuungsverordnung).

Die Kinder und Jugendlichen besuchen von der Wohneinrichtung aus z.B. den öffentlichen Kindergarten bzw. die öffentliche Schule oder absolvieren eine berufliche Ausbildung in einem externen Lehrbetrieb.

2. Abklärung

Die Zuweisung in eine reine Wohneinrichtung setzt eine Abklärung bei einer anerkannten Fachstelle voraus (§ 32 Abs. 3 Betreuungsgesetz). Als Fachstellen gelten insbesondere der Schulpsychologische Dienst, der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst Aargau, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie die Sozialdienste der Gemeinden.

3. Zuweisung in eine anerkannte Wohneinrichtung im Kanton Aargau

Für Zuweisungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in reine Wohneinrichtungen ist die **Vormundschaftsbehörde** am zivilrechtlichen Wohnsitz zuständig, sofern es sich nicht um eine jugendstrafrechtliche Massnahme handelt. Für mündige junge Erwachsene ist der Gemeinderat am zivilrechtlichen Wohnsitz zuständige Unterbringungsbehörde.

Gemäss Auffassung der Kammer für Vormundschaftswesen des Kantons Aargau verletzt die Bestimmung in § 32 Abs. 3 des Betreuungsgesetzes, wonach die Schulpflege (während der Volksschule) bzw. der Gemeinderat (bei Vorschulkindern und Jugendlichen nach Abschluss der Volksschule) im Einverständnis mit den Inhabern der elterliche Sorge Platzierungen vornehmen können, die bundesrechtliche Zuständigkeitsregelung im Kinderschutz und ist insofern als bundesrechtswidrig nicht anwendbar. Zuständig für Zuweisungen in reine Wohneinrichtungen ist deshalb ausschliesslich die Vormundschaftsbehörde.

4. Zuweisung bei einer Notfallplatzierung im Kanton Aargau

Die befristete, notfallmässige Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in familiären oder sozialen Notlagen in eine anerkannte Einrichtung im Kanton Aargau erfolgt in der Regel durch die Vormundschaftsbehörde, den Sozialdienst, die Jugend- und Familienberatungsstelle, die Polizei oder die Kinderschutzgruppe Aargau. Zuständig für den Zuweisungsbeschluss ist gemäss Vorgaben der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts des Kantons Aargau **immer die Vormundschaftsbehörde**.

Bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen nimmt die Vormundschaftsbehörde sofort nach der Unterbringung Kontakt mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) auf. Im Sinne des Case Managements (siehe Kapitel A.2) nimmt der SPD gegebenenfalls unter Einbezug anderer Fachstellen eine Abklärung vor und empfiehlt der zuständigen Behörde eine allenfalls nötige Anschlusslösung. Ausserhalb der Schulpflicht kann auch der Sozialdienst oder die Vormundschaftsbehörde einen Bericht erstellen.

Schulkrisen, die zu einer Notfallplatzierung gemäss Betreuungsgesetz führen, sind im engeren Sinne "Kindesschutzmassnahmen" (Kinder und Jugendliche, die als Folge physischer oder psychischer Gewalt in akuter Gefahr sind oder auf Grund einer persönlichen psychosozialen Krise auf eine enge sozialpädagogische Betreuung angewiesen sind). Nach einer Gefährdungsmeldung der Schulpflege an die Vormundschaftsbehörde beschliesst letztere über die Zuweisung in eine Einrichtung (vgl. dazu auch die Ausführungen zu schulischen Time-outs unter Kapitel D.1).

5. Zuweisung in eine anerkannte ausserkantonale Wohneinrichtung

Eine ausserkantonale Zuweisung ist unter folgenden Voraussetzung möglich (§ 49 Betreuungsverordnung):

- Im Kanton Aargau steht kein geeigneter oder angemessener Platz in einer anerkannten Einrichtung zur Verfügung. Oder es liegen wichtige Gründe vor wie einfacherer Reiseweg, Weiterführung bisheriger Schulung bei Kantonswechsel, Notwendigkeit einer grossen Distanz zum bisherigen sozialen Umfeld.
- Eine anerkannte Fachstelle hat die Abklärung vorgenommen.
- Die ausserkantonale Einrichtung resp. das vorgesehene Angebot ist dem Bereich A der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE unterstellt (Verzeichnis der anerkannten Einrichtungen unter www.ivse.ch → Datenbank).
- Das Preis-/Leistungsverhältnis ist, gemessen an vergleichbaren Angeboten, genügend.

Bei ausserkantonalen Zuweisungen holt die Vormundschaftsbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz (siehe auch Kapitel B 3) **vorgängig und rechtzeitig** die **Bewilligung** des Departements Bildung, Kultur und Sport ein. Das Gesuch ist zu richten an die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau und umfasst:

- den **unterschiedenen** Antrag der Vormundschaftsbehörde auf dem Formular der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten „Gesuch um Bewilligung der Zuweisung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in eine ausserkantonale, IVSE- anerkannte Einrichtung“
- den Abklärungsbericht einer zuständigen Fachstelle bzw. bei Verlängerung einen aktuellen Standortbericht der Einrichtung

- die Begründung, weshalb die Zuweisung in eine ausserkantonale Wohneinrichtung beantragt wird (vgl. Beiblatt zum Gesuchsformular)

Eine entsprechende Übersicht über die Zuständigkeiten für die Abklärung und Zuweisung findet sich im Anhang 2 dieses Merkblattes.

5.1 Wechsel des Wohnsitzes in den Kanton Aargau

Wechselt der zivilrechtliche Wohnsitz eines Kindes oder Jugendlichen, das sich in einer ausserkantonalen Wohneinrichtung aufhält, von einem anderen Kanton in den Kanton Aargau, muss die neu zuständige Vormundschaftsbehörde ein Gesuch um Weiterführung des stationären Aufenthalts stellen. Es gelten dabei die gleichen Bestimmungen wie gemäss Kapitel 5.

Bei Zuweisungen von Kindern und Jugendlichen in medizinisch geleitete Einrichtungen, die durch Ärzte erfolgen, entfällt die Beitragspflicht von Gemeinden und Inhabern der elterlichen Sorge (§ 28 Betreuungsgesetz).

1.2 Pauschalen bei Entlastungsaufenthalten

Für Kinder und Jugendliche mit einer Intelligenzminderung oder einer gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigung, die sich zur Entlastung der Angehörigen in einer anerkannten stationären Sonderschule oder in einem anerkannten Entlastungsheim aufhalten, hat die Gemeinde den entsprechenden Beschluss zu fassen und einen Gemeindebeitrag von Fr. 20.– pro Übernachtung zu leisten.

Der Gemeindebeitrag von Fr. 20.– pro Übernachtung ist bei Tagessonderschülerinnen und -schülern zusätzlich zur Gemeindepauschale von Fr. 600.– pro Kalendermonat zu entrichten.

2. Beiträge der Eltern

2.1 Elternbeiträge

Aufenthalt in Tagessonderschulen	Fr. 10.– pro Aufenthalt über Mittag
Tagesaufenthalt in stationären Einrichtungen	für Verpflegung und Betreuung

Aufenthalt in stationären Einrichtungen und Tagesschüler während Schulverlegungen oder Entlastungsaufenthalten	Fr. 25.– pro Nacht für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung
--	---

Pro effektiv stattgefundener Übernachtung sind je Fr. 25.– Elternbeiträge zu verrechnen. Aufenthalte über Mittag sind nur dann mit je Fr. 10.– zu verrechnen, wenn keine Übernachtung stattgefunden hat.

Die Gemeinden sind gemäss § 27 Abs. 3 des Betreuungsgesetzes dazu verpflichtet, den Einrichtungen die Elternbeiträge zu bevorschussen. Weigern sich die Eltern zu bezahlen, kann die Gemeinde nach erfolgten Mahnungen die Betreibung einleiten. Erst wenn von den Eltern Rechtsvorschlag erhoben wird, kann die Gemeinde beim Departement BKS, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten eine Verfügung beantragen (Kopien der Rechnungen und Mahnungen beilegen), die gestützt auf § 31 Abs. 1 des Betreuungsgesetzes erlassen wird.

2.2 Hilflosenentschädigung und Kostgeldbeitrag für hilflose Minderjährige

§ 54 Abs. 2 der Betreuungsverordnung regelt, dass die stationären Einrichtungen den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag auch allfällige Hilflosenentschädigungen der IV pro Kind und Übernachtung in Rechnung stellen müssen.

Seit 1. Januar 2008 richtet die zuständige IV-Stelle für hilflose Minderjährige – wenn sie nicht zu Hause, sondern in einer stationären Einrichtung (stationäre Sonderschule oder reine Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche) übernachten – den halben Ansatz der verfügbaren Hilflosenentschädigung sowie einen Kostgeldbeitrag von Fr. 56.– pro Übernachtung (Art. 35^{bis 124} und Art. 36¹²⁵ der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]) aus.

Pro Übernachtung wird der Kostgeldbeitrag von Fr. 56.– sowie der halbe Ansatz der Hilflosenentschädigung den stationären Einrichtungen von der IV-Stelle vergütet, vorausgesetzt die Inhaber der elterlichen Sorge unterschreiben die Vollmacht².

Ab 2011 gelten die folgenden halben Ansätze:

Hilflosenentschädigung leichten Grades	Fr. 7.70
Hilflosenentschädigung mittleren Grades	Fr. 19.30
Hilflosenentschädigung schweren Grades	Fr. 30.90

Die Hilflosenentschädigung für die zu Hause verbrachten Nächte, die zum vollen Ansatz vergütet werden, können die Eltern auf dem Formular "Rechnung für Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag"¹ bei der IV-Stelle Aargau geltend machen. Das Formular kann bei der SVA Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau, Telefon 062 836 81 81 bestellt oder auf der Website www.sva-ag.ch, Rubrik "Formulare" unter "Invalidenversicherung", heruntergeladen werden.

2.3 Hilflosenentschädigung für Volljährige

Halten sich Jugendliche mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung über die Vollendung des 18. Altersjahrs hinaus in einer stationären Einrichtung (stationäre Sonderschule oder reine Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Besuch einer Tagessonderschule) auf, entfällt der Kostgeldbeitrag. Das heisst, der IV-Stelle kann kein Kostgeldbeitrag mehr verrechnet werden. Den halben Ansatz der Hilflosenentschädigung für die in der stationären Einrichtung verbrachten Nächte (vgl. Kapitel 2.2) muss die Einrichtung hingegen weiterhin den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung in Rechnung stellen. Dabei ist zu beachten, dass die Hilflosenentschädigung ab Volljährigkeit in der Regel in Form einer Monatspauschale und nicht mehr pro Übernachtung ausgerichtet wird. Die Monatspauschalen werden nicht mehr - wie bei der Hilflosenentschädigung für Minderjährige mit 360, sondern mit 365 Tagen dividiert.

Für volljährige Jugendliche in Sonderschulen gelten folgende Ansätze pro Übernachtung:

Hilflosenentschädigung leichten Grades	Fr. 7.65
Hilflosenentschädigung mittleren Grades	Fr. 19.05
Hilflosenentschädigung schweren Grades	Fr. 30.50

² Die Vollmacht gilt für die Ermächtigung zur Auskunftserteilung der IV-Stelle an die Einrichtung sowie zur Auszahlung der Hilflosenentschädigung und des Kostgeldbeitrags durch die IV-Stelle an die Einrichtung. Die Vollmacht für die Drittauszahlung gilt nur für die Auszahlung der Ansprüche, die bei Übernachtung des Kindes oder Jugendlichen in der Einrichtung entstehen. Um die Beiträge auch von Tagessonderschülerinnen und -schülern für Schulverlegungen oder für Entlastungsaufenthalte einfordern zu können, ist auch von den Inhabern der elterlichen Sorge dieser Kinder und Jugendlichen eine Vollmacht notwendig.

D Andere Zuweisungen (nicht gemäss Betreuungsgesetz)

1. Schulische Time-outs

Für schulische Time-outs (Disziplinar massnahmen) gemäss §§ 38c, 38d und 38e des Schulgesetzes (SAR 401.100) ist die Schule vor Ort zuständig. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen in einer Einrichtung der Sonderschulung durchgeführt werden.

2. Jugendstrafrechtliche Massnahmen

Die Zuweisung und Finanzierung von jugendstrafrechtlichen Massnahmen erfolgt gemäss Jugendstrafgesetz (SR 311.1) und nicht gemäss Betreuungsgesetz. Zuweisende Instanz ist dabei die Jugendanwaltschaft / das Jugendgericht.

3. Medizinisch geleitete Einrichtungen

Die Zuweisung in eine medizinisch geleitete Einrichtung, z.B. in die Psychiatrische Station für Jugendliche in Windisch, erfolgt durch einen Arzt und der Aufenthalt wird gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) finanziert; die Gemeinden und die Inhaber der elterlichen Sorge sind von der Beitragspflicht befreit.

ANHANG

1. Übersicht der Förder- und Stützmassnahmen bei integrativer Schulung (inkl. erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung und Schulausschluss)

Behinderung oder Beeinträchtigung gemäss § 2a V Sonderschulung § 26 V besondere schulische Bedürfnisse		Integrative Fördermassnahme gemäss §§ 3-9, 26-27, 30-31, 35 V Sonderschulung § 26 V besondere schulische Bedürfnisse
Intelligenzminderung § 2a Abs. 1 lit. b Ziff. 4	→	heilpädagogischer Förderunterricht ¹ § 5
Beeinträchtigung des Sehens § 2a Abs. 1 lit. b Ziff. 2	→	behinderungsspezifische Beratung und Begleitung ² §§ 7, 27, 35
Beeinträchtigung des Hörens § 2a Abs. 1 lit. b Ziff. 2	→	behinderungsspezifische Beratung und Begleitung ³ §§ 7, 27, 35
körperliche Beeinträchtigung § 2a Abs. 1 lit. b Ziff. 1	→	behinderungsspezifische Beratung und Begleitung ⁴ §§ 7, 27, 35
schwere Störung des Sprechens und der Sprache § 2a Abs. 1 lit. b Ziff. 5	→	Sprachheilunterricht ¹ §§ 6, 30 Abs. 4, 31, 36
tiefgreifende Entwicklungsstö- rung (Autismus) § 2a Abs. 1 lit. b Ziff. 3	→	behinderungsspezifische Beratung und Begleitung ⁵ und/oder Förderunterricht ¹ §§ 7, 8 Abs. 2-4, 27, 35
soziale Beeinträchtigung § 2a Abs. 1 lit. b Ziff. 6	→	Förderunterricht ¹ § 8
gesundheitliche Beeinträchtigung § 2a Abs. 1 lit. b Ziff. 1/ § 26	→	Förderunterricht ¹ § 26
Schulausschluss § 26	→	Förderunterricht ¹ § 26

1 Antrag per E-Mail an: ume@ag.ch. Weitere Informationen und Antragsformular unter www.ag.ch/is

2 Dienst: TSM-Schulzentrum, Baselstrasse 43, 4142 Münchenstein, 061 417 95 95

3 Dienst: Landenhof, Audiopädagogischer Dienst, 5035 Unterentfelden, 062 737 05 05

4 Dienst: zeka, Beratungs- und Begleitdienst, Dättwilerstrasse 16, 5405 Baden-Dättwil, 056 470 92 22

5 Dienst: Autismus Beratung IAS, Bahnhofstrasse 31, 5400 Baden, 056 200 88 48

2. Übersicht über die Zuständigkeiten für die Abklärung und Zuweisung

		Säuglinge und Kleinkinder bis Kindergartenalter	Kinder und Jugendliche ab Kindergartenalter bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr (Eintritt vor Erreichen der Volljährigkeit)			Jugendliche nach Abschluss der Schule bis längstens zum Abschluss der Erstausbildung (Eintritt vor Erreichen der Volljährigkeit)	Alle minderjährigen Kinder und Jugendlichen	
		Wohnen	Tages-sonderschulung	Stationäre Sonderschulung ¹	Wohnen (Schulbesuch extern)	Wohnen (Ausbildung/ Lehre extern)	Berufsbildungsheim (Ausbildung/ Lehre intern)	Notfallplatzierung (max. 4 Monate)
Abklärung inkl. Fachbericht		KJPD, FKJP, SD/JFB, BFEK	SPD	SPD	SPD, KJPD, FKJP, SD/JFB	KJPD, FKJP, JPD, SD/JFB	KJPD, FKJP, JPD	SPD siehe Fussnote ³
Zuweisung⁴ inkl. Beschluss	ohne VM	VB zivilrechtlicher Wohnsitz	SPf Aufenthaltsort	SPf zivilrechtlicher Wohnsitz (mit Einverst. Eltern)	VB zivilrechtlicher Wohnsitz	VB zivilrechtlicher Wohnsitz	GR zivilrechtlicher Wohnsitz	VB zivilrechtlicher Wohnsitz
	mit VM	VB zivilrechtlicher Wohnsitz	SPf Aufenthaltsort	VB zivilrechtlicher Wohnsitz	VB zivilrechtlicher Wohnsitz	VB zivilrechtlicher Wohnsitz	VB zivilrechtlicher Wohnsitz	VB zivilrechtlicher Wohnsitz

¹ inkl. Berufsvorbereitungsjahr

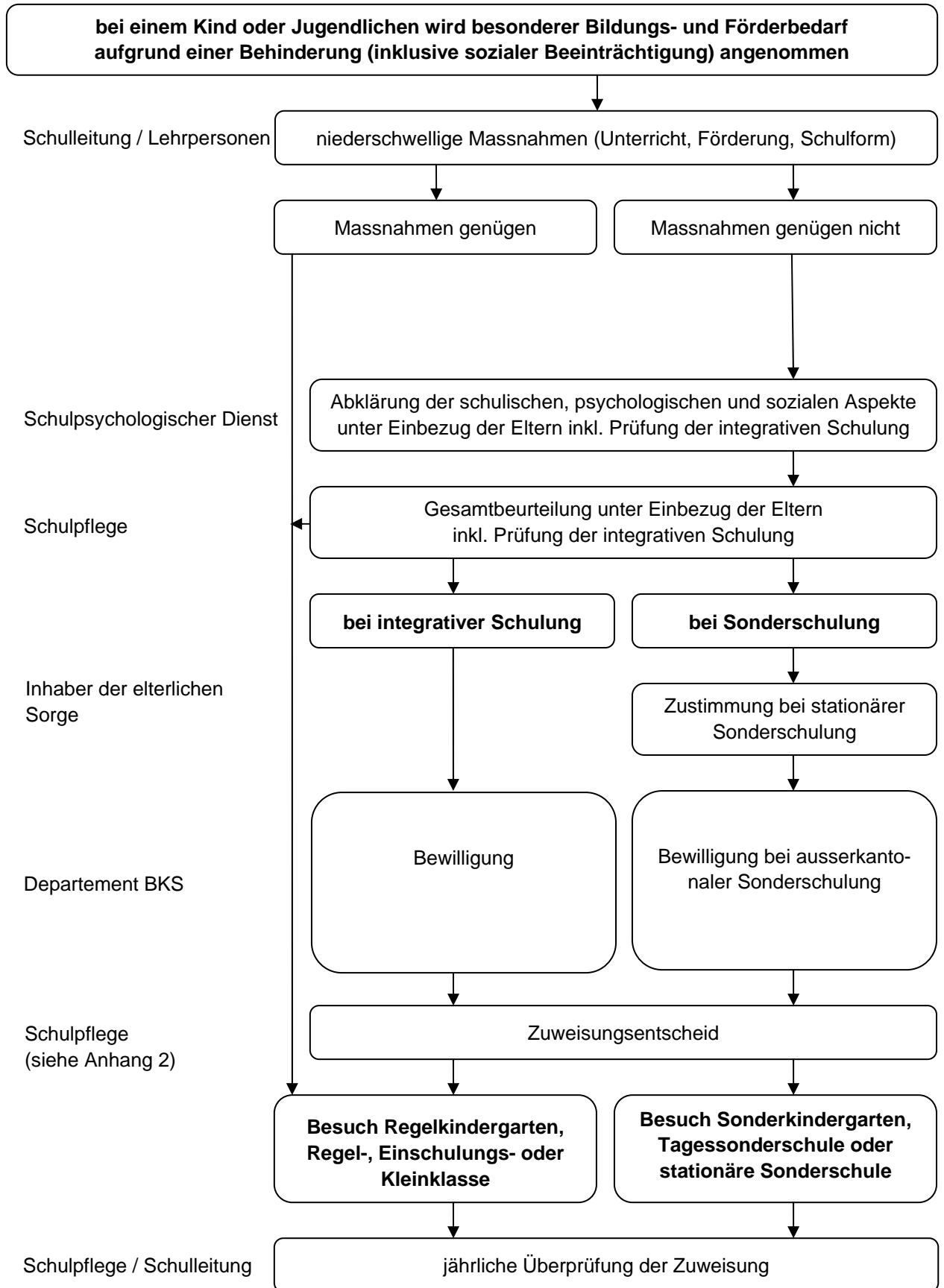
³ Bei einer Notfallplatzierung (Wohnen als Notfall) von schulpflichtigen Kindern leitet die Vormundschaftsbehörde die Abklärung bei Eintritt in die Wege und nimmt dazu Kontakt mit dem SPD auf (siehe auch Kapitel B.2). Sobald ein Übertritt in eine andere Einrichtung stattfindet, muss ein entsprechender Abklärungsbericht des SPD allenfalls unter Einbezug anderer Fachstellen mit einer Empfehlung zur allenfalls nötigen Anschlusslösung vorliegen. In den übrigen Fällen kann auch der Sozialdienst der Gemeinde oder die Vormundschaftsbehörde einen Bericht erstellen.

⁴ Vor Zuweisung und Eintritt in eine ausserkantonale Einrichtung oder bei Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes des Kindes/Jugendlichen holt die zuständige Behörde beim Departement BKS, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, auf dem entsprechenden Gesuchsformular die Bewilligung ein.

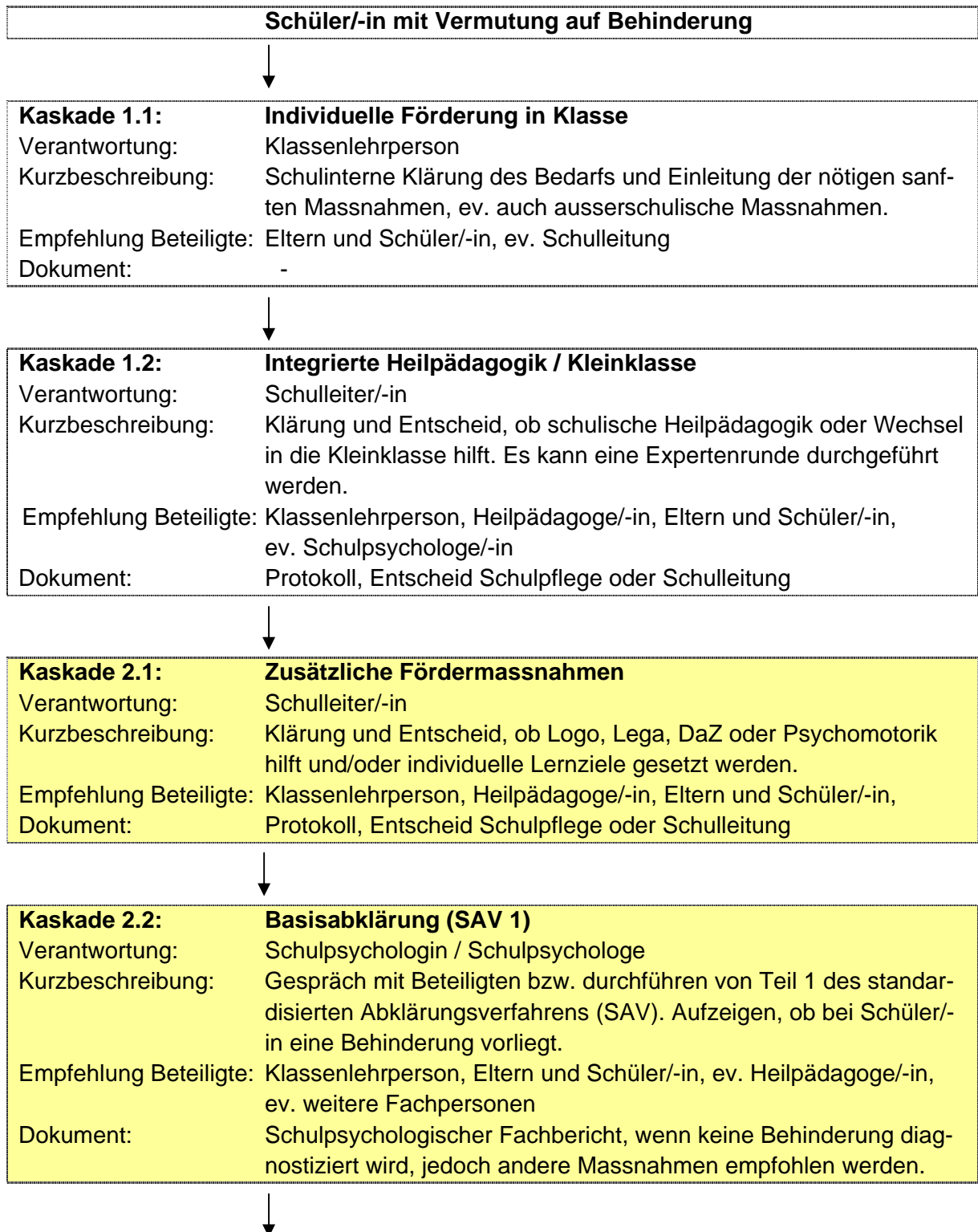
Glossar

SPD	Kantonaler Schulpsychologischer Dienst	SPf	Schulpflege
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst	VB	Vormundschaftsbehörde
JPD	Jugendpsychologischer Dienst	GR	Gemeinderat
SD/ JFB	Sozialdienst der Gemeinde/Jugend- und Familienberatung	BKS SHW	Departement Bildung, Kultur und Sport; Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
BFEK	Beratungsstelle für Eltern und Kleinkinder der pro Infirmis	VM	Vormundschaftliche Massnahmen - Solche bestehen bei Entzug der elterlichen Obhut oder der elterlichen Sorge. Eine einfache Beistandschaft gilt in diesem Kontext nicht als Vormundschaftliche Massnahme.
FKJP	Zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Aargau zugelassene Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie		

3. Ablaufschema bei integrativer Schulung sowie bei Sonderschulung



4. Zuweisungsablauf Verstärkte Massnahmen; Kaskade 1-3



Kaskade 2.3:	Bedarfsabklärung (SAV 2)
Verantwortung:	Schulpsychologin / Schulpsychologe
Kurzbeschreibung:	Die Basisabklärung ergibt, dass eine Behinderung vorliegt. Es wird ein Gespräch mit den Beteiligten über die Entwicklungs- und Bildungsziele sowie den Unterstützungsbedarf geführt bzw. Teil 2 des SAV durchgeführt.
Empfehlung Beteiligte:	Klassenlehrperson, Eltern und Schüler/-in, Schulleiter/-in, Inspektor/-in, ev. Heilpädagoge/-in, ev. Logopäde/-in, ev. weitere Fachpersonen
Dokument:	Schulpsychologischer Fachbericht mit Empfehlung für Hauptförderort und für/gegen verstärkte Massnahmen



Kaskade 3.1:	Integrative Schulung oder Sonderschulung Laufbahnentscheid vorbereiten und fällen
Verantwortung:	Schulleiter/-in und Schulpflege
Kurzbeschreibung:	Anhand des schulpsychologischen Fachberichts trifft die Schulleitung in Absprache mit den Beteiligten einen Vorentscheid über eine integrative Schulung oder eine Sonderschulung und stellt Antrag an die Schulpflege. Beim Antrag der Schulleitung auf integrative Schulung wird ein Dossier mit dem Förderbedarf (Anzahl Lektionen) und eine individuelle Lernvereinbarung (bei Verlängerungsanträgen zusätzlich mit Förderplanung) zur Entscheidung vorgelegt. Bei der Erarbeitung kann die Schulleitung das Inspektorat zur Unterstützung beiziehen. Schulpflege fällt den Laufbahnentscheid.
Empfehlung Beteiligte:	Klassenlehrperson, Eltern und Schüler/-in, evt. Heilpädagoge/-in, ev. Logopäde/-in
Dokument:	Laufbahnentscheid Schulpflege inklusive Dossier



Kaskade 3.2:	Verstärkte Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Antrag an BKS
Verantwortung:	Schulleiter/-in und Departement BKS, Abteilung Volksschule
Kurzbeschreibung:	Der Entscheid der Schulpflege sowie das Dossier mit dem Förderbedarf (Anzahl Lektionen) und der individuellen Lernvereinbarung (bei Verlängerungsanträgen zusätzlich mit Förderplanung) werden dem BKS, Abteilung Volksschule eingereicht. Die Sektion Aufsicht und Beratung prüft den Antrag auf Qualität und Konsistenz ³ . Bei allfälligen Fragen erfolgt Rücksprache mit der/dem Schulleiter/-in. Die Sektion Ressourcen fällt den formellen Entscheid.
Empfehlung Beteiligte:	-
Dokument:	Entscheid BKS, Abteilung Volksschule

³ Die Prüfung der Anträge erfolgt hinsichtlich Qualität und Konsistenz nach folgenden Leitfragen:

- Ergeben ausgewiesene Entwicklungs- und Förderziele und die daraus abgeleiteten schulischen Massnahmen eine plausible Anzahl Lektionen?
- Sind die schulischen Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich (Kaskade 3) ausgewiesen? Heben sie sich von den Ansprüchen der Regelklasse (Kaskade 1) sowie den Ansprüchen der integrativen Schulung (Kaskade 2) ab?
- Sind flankierende Massnahmen und Anzahl Bezugspersonen verhältnismässig berücksichtigt?

Sektion Organisation
Fachbereich Integrative Schulung

Integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit ADHS

Verordnung Sonderschulung §5, SAR 428.513

Definition

ADHS ist eine schwerwiegende Störung der Aufmerksamkeit, die von Hyperaktivität begleitet sein kann. Die Folgen für die Betroffenen und ihr unmittelbares Umfeld sind weit reichend. Bei ADHS handelt es sich um eine nachweisbare Funktionsstörung im Gehirn. Ein gestörter Informationsaustausch zwischen den Nervenzellen führt dazu, dass Reize aus der Umgebung nicht richtig verarbeitet werden können und es zu einer permanenten Reizüberflutung kommt. ADHS kann nicht durch äussere Faktoren verursacht werden, andererseits können diese dazu beitragen, dass sich Symptome deutlich stärker ausprägen.

Zuständige Fachstellen

Um die integrative Schulung planen und Verstärkte Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beantragen zu können, ist eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) notwendig. Die Diagnose erfolgt durch den Kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) oder klinische Psychologie (vgl. Merkblatt Fachberichte, www.ag.ch/ume).

Herausforderungen im Schulalltag

Die Störung der Aufmerksamkeit, der Aktivität und der Impulskontrolle stellt Kinder und Jugendliche mit ADHS vor grosse Herausforderungen, spielen doch Fähigkeiten wie ruhig sitzen, sich konzentrieren und auf andere warten können im Schulalltag eine grosse Rolle. Betroffene Schülerinnen und Schüler laufen Gefahr, dass sie trotz guter Intelligenz Klassen wiederholen müssen, zeitweise von der Schule ausgeschlossen werden oder ohne Schulabschluss von der Schule abgehen müssen.

Kinder und Jugendliche mit ADHS sind aber auch neugierig, begeisterungsfähig, kreativ, sensibel und hilfsbereit. Diese positiven Eigenschaften gilt es zu fördern und zu stärken.

Förderliche Voraussetzungen an der Schule

Wirksame Förderung basiert auf einer tragfähigen Regelklasse, die sich auszeichnet durch

- fachliche Zusammenarbeit von Lehrpersonen und Förderlehrpersonen
- strukturierte Umgebung mit klaren Abläufen
- individualisierenden Unterricht

Über die Klasse hinaus sind gemeinsam getragene Schulhausregelungen hilfreich, ebenso eine Schulhausumgebung, die aktive Pausen ermöglicht.

Zielgerichtete Team- und Unterrichtsentwicklung gemäss den Bestimmungen der Verordnung zur Geleiteten Schule und integrierte Heilpädagogik gemäss der Verordnung zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen bilden eine solide Basis für die auf den Einzelfall bezogene zusätzliche Förderung.

Schwerpunkt der verstärkten Massnahmen

Bei der Behandlung von ADHS werden erzieherische Massnahmen mit Psychotherapie (meist Verhaltenstherapie) und/oder dem Einsatz von Medikamenten kombiniert. Eine Verhaltenstherapie kann ausreichen, wenn sich Symptome nur leicht bemerkbar machen. Spricht das Kind auf die Therapie nicht an oder sind die Symptome sehr stark vorhanden, so kann sie mit einer medikamentösen Therapie ergänzt werden. Pädagogische Massnahmen bilden in jedem Fall das Fundament der Behandlung.

Schulische Massnahmen

Die Orientierung an den Stärken des Betroffenen wirkt entlastend für alle Beteiligten und eröffnet Wege zu guten Leistungen. Dabei gilt der Grundsatz, dass Qualität vor Quantität steht. Stundenlanges Üben verbessert die Leistungen nicht, ist in der Regel sogar kontraproduktiv. Kinder und Jugendliche mit ADHS sprechen gut an auf ritualisiertes, handlungsorientiertes Lernen mit allen Sinnen. Organisatorische Massnahmen wie kurze Lernpausen mit Bewegung, Reduktion von Ablenkungen durch Struktur und Klarheit, Aufteilung des Lernstoffs in kleine Abschnitte, Einrichtung einer Rückzugsecke usw. erleichtern den Schulalltag. Oft genügen im Voraus vereinbarte Signale zwischen Lehrperson und Schüler bzw. Schülerin, um Störungen zu vermeiden. Strafen haben wenig Wirkung, sie sollten dementsprechend mit grosser Zurückhaltung verhängt werden. Wirkungsvoller ist es, positives Verhalten zu loben, aber auch konsequent und unmittelbar im Voraus vereinbarte Massnahmen anzuwenden, wenn Regeln nicht eingehalten werden.

Heilpädagogische Unterstützung

Schwerpunkt der Förderung sind verhaltenstherapieorientierte Lernstrategien, z.B. durch Feedbackgespräche, Aufmerksamkeitstraining, realistische Selbsteinschätzung und konsequente Kontrollen¹.

Medikamentöse Therapie

Medikamente wie Ritalin können ADHS nicht ursächlich heilen, sie verhindern aber einen zu schnellen Rücktransport der Botenstoffe in die Nervenzellen, so dass die einströmenden Reize besser gefiltert werden können. Das kann einen positiven Einfluss auf die Symptome haben, die Aufmerksamkeit verbessern und Hyperaktivität und Impulsivität reduzieren. Häufig wird das Kind dadurch für weitere pädagogische und therapeutische Massnahmen erst ansprechbar. Ritalin wird seit mehr als sechzig Jahren bei Kindern mit ADHS eingesetzt. Nicht alle Kinder mit einer ADHS brauchen eine medikamentöse Behandlung. Ist die Symptomatik bei einem Kind jedoch sehr ausgeprägt und führt sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Kindes und seines Umfeldes, kann der Einsatz eines Medikamentes entscheidend zur Verbesserung der Situation beitragen. Nicht alle Kinder sprechen auf die Medikamente gut an, eine sorgfältige ärztliche Begleitung ist deshalb wichtig.

Der medikamentösen Therapie soll eine detaillierte Aufklärung der Eltern und Lehrpersonen und anderer an der Erziehung des Kindes Beteiligter vorausgehen. Da es sich bei ADHS um eine schwerwiegende Störung handelt, deren Ursachen, Symptome und Behandlung gut erforscht sind, sollten alle derzeit bekannten und erfolgreichen Möglichkeiten der Therapie geprüft werden, auch die medikamentöse.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Verpflichtung der Eltern zur Mitarbeit ist von zentraler Bedeutung. Es ist in enger Zusammenarbeit mit den Fachstellen zu prüfen, welche Verantwortung von den Eltern wahrgenommen werden muss und wie diese allenfalls unterstützt werden können. Konkrete Hinweise gibt die Kampagne „Stark durch Erziehung“: www.stark-durch-erziehung-aargau.ch

¹ Vgl. Merkblatt Kinder und Jugendliche mit erheblichen sozialen Beeinträchtigungen

Assistenzstunden bei Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung oder einer erheblichen Beeinträchtigung

1) Definition

Assistenzstunden können beantragt werden, wenn Kinder oder Jugendliche auf Grund ihrer Behinderung bzw. ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ohne persönliche Begleitung am Unterricht bzw. am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzunehmen. Assistenzstunden grenzen sich vom Förderunterricht und von pflegerischen Verrichtungen ab. Sie tragen zur Selbständigkeit des begleiteten Kindes bei und entlasten die Lehrperson. Die Assistenzstunden umfassen maximal 50% der bewilligten finanziellen Ressourcen (Umrechnung: 1 Assistenzstunde = 1/3 Lektion; im Maximum 6 Lektionen Verstärkte Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (VM) und Assistenz-Wochenlektionen/Kind s. Punkt 5!).

2) Aufgabenbereiche

Intelligenzminderung

Mindestens 50% sind für die heilpädagogische Förderung zu verwenden. Ziel der pädagogischen Begleitung ist es, die Kinder bzw. Jugendlichen bei ihren Alltagsverrichtungen zu unterstützen und ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen (vgl. Merkblatt Kognitive Behinderungen, www.ag.ch/ume).

Autismus

Die Assistenzstunden umfassen in der Regel zwei Drittel der bewilligten finanziellen Ressourcen. Ein Drittel ist für die heilpädagogische Förderung zu verwenden. Die Assistenz übt die Funktion einer sozialen Begleitung aus (vgl. Merkblatt Autismus, www.ag.ch/ume).

Gesundheitliche Beeinträchtigung

Die Assistenzstundenzuteilung erfolgt nach Bedarf. Sie sorgt in speziellen Unterrichtssituationen (z.B. Sportunterricht) dafür, dass Kinder und Jugendliche notwendige Hilfestellungen erhalten (vgl. Merkblatt Gesundheitliche Beeinträchtigung, www.ag.ch/ume).

Körper- bzw. Sinnesbehinderungen

Die Assistenz erfolgt:

- bei Körperbehinderung durch: Zentren Körperbehinderte Aargau, www.zeka-ag.ch
- bei Hörbehinderung durch: Landenhof, www.landenhof.ch
- bei Sehbehinderung durch: TSM-Schulzentrum, www.tsm-schulzentrum.ch

Beratungsgesuche und Gesuch um Begleitung sind direkt an diese Institutionen zu richten.

3) Unterstellung der Assistenz

Die Assistenz ist der Schulleitung unterstellt. Die Schulleitung legt den Aufgabenbereich in Absprache mit den beteiligten Lehrpersonen fest. Während des Unterrichts richtet sich die Assistenz nach den Anordnungen der Lehrperson.

4) Anforderungsprofil

Eine Assistenzperson muss im Rahmen der integrativen Schulung über keine pädagogische Ausbildung verfügen. Sie zeichnet sich aber durch folgende Eigenschaften aus:

- Bereitschaft, sich auf soziale Prozesse einzulassen
- Beziehungsfähigkeit
- Zuverlässigkeit, Kontinuität
- Antizipationsfähigkeit (was ist notwendig..., was geschieht gleich...?)
- Bereitschaft zu flexiblem Arbeitseinsatz (besondere schulische Anlässe)
- Bereitschaft, Anweisungen der Lehrperson umzusetzen
- Bereitschaft, sich in behinderungsspezifische Fragen einzuarbeiten

5) Administration, Besoldung

Gesamtpensum

Heilpädagogische Förderung und Assistenz dürfen zusammen höchstens 6 Wochenlektionen umfassen, wobei bei der Pensenbewilligung grundsätzlich gilt:

1 Lektion Heilpädagogik entspricht drei Assistenzstunden.

Beispiel:

VM für Kinder und

Jugendliche mit Behinderungen	Pensenbewilligung	Arbeitsauftrag
Heilpädagogische Förderung	4 Wochenlektionen	4 Lektionen nach VALL
Assistenz	<u>2 Wochenlektionen</u>	6 Stunden à 60 Min.
Total	6 Wochenlektionen	

6) Anstellung

Die Assistenz wird von der Gemeinde angestellt und besoldet. Sie untersteht dem Personalreglement der Gemeinde. Das Departement BKS sichert der Gemeinde mit Bewilligung der Verstärkten Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die Finanzierung von pauschal CHF 35.- pro Assistenz-Arbeitsstunde (à 60 Minuten) zu. In diesem Betrag sind sämtliche Sozialabgaben eingeschlossen. Der Auszahlungsmodus wird durch die Gemeinde festgelegt.

Kantonsanteil: Die Gemeinde stellt dem BKS, Abt. Volksschule, Sektion Ressourcen, quartalsweise eine Detailrechnung über die abgehaltenen Assistenz-Stunden im Rahmen der Verstärkten Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zur Begleichung des Kantonsanteils zu.

Die Schulleitung ist für die Einhaltung der folgenden Punkte verantwortlich:

- Anstellung von Personen gemäss Anforderungsprofil
- Arbeitszeitkontrolle über die Assistenzstunden (Beilage zur Rechnung ans BKS)

Sektion Organisation
Fachbereich Integrative Schulung

Integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer schweren Form von Autismus

Verordnung Sonderschulung §7, SAR 428.513

Definition

Autismus ist eine tiefgreifende Entwicklungsstörung. Für die Diagnose müssen Auffälligkeiten in drei Bereichen vorhanden sein:

- Schwere Beeinträchtigung der sozialen Interaktion
- Schwere Beeinträchtigung der Kommunikation
- Beschränkte, repetitive und stereotype Verhaltensweisen, Interessen und Aktivitäten
- Zusätzliche Symptome wie Impulsivität, Schlaf- und Essprobleme, Zwänge, Aggressivität, Selbstgefährdung, Überempfindlichkeit des Gehörs, abnorme Schmerz- und Temperaturempfindung, motorische Ungeschicklichkeit, Hyperaktivität.

Beim Asperger-Syndrom treten neben den oben erwähnten Symptomen meist ausgeprägte Sonderinteressen und eine gute Sprachentwicklung auf.

Zuständige Fachstelle

Um die integrative Schulung planen und Verstärkte Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beantragen zu können, ist eine Abklärung durch den SPD unter Einbezug der Autismusberatungsstelle erforderlich (Autismus Beratung IAS, Bahnhofstrasse 31, 5401 Baden, Tel. 056 200 88 48, Fax 056 200 88 49, autismusberatung@pdag.ch).

Herausforderungen im Schulalltag

Aufgrund der Wahrnehmungsprobleme zeigen autistische Kinder häufig Auffälligkeiten im Verhalten. Es fällt ihnen schwer, sich sozial zu integrieren. Die Symptome sind individuell sehr verschieden und unterschiedlich stark ausgeprägt. Charakteristische Beispiele:

- Hören im Klassenunterricht nicht zu, verstehen allgemeine Aufforderungen nicht.
- Laufen davon, schmeissen Gegenstände herum.
- Ertragen physische Nähe schlecht (z.B. im Kreis mit anderen Kindern).
- Werden durch Geräusche oder Unruhe schnell überfordert.
- Kommen durch Veränderungen schnell an ihre Belastungsgrenze.
- Werden aggressiv, wenn Überforderung eintritt.
- Halten leere Zeiten schlecht aus, können nicht warten.
- Spielen ist schwierig für sie, Rollenspiele sind beinahe unmöglich.
- Ertragen bestimmte Sachen nicht, z.B. Weihnachtslieder, Kerzengeflacker... .
- Zeigen eine unflexible Denkweise (Schienendenken).

Autistische Kinder und Jugendliche müssen soziale Situationen lernen wie eine Fremdsprache. Einzelne Situationen stehen additiv nebeneinander, das Übertragen von Gelerntem auf ähnliche (aber nicht gleiche) Situationen ist schwierig. Je höher das intellektuelle Potenzial ist, desto besser ist der Lernerfolg.

Förderliche Voraussetzungen an der Schule

Wirksame Förderung basiert auf einer tragfähigen Regelklasse, die sich auszeichnet durch

- fachliche Zusammenarbeit der Lehrpersonen mit der Fachperson für schulische Heilpädagogik und/oder der Assistenz
- strukturierte Umgebung mit klaren Abläufen
- individualisierenden Unterricht

Zielgerichtete Team- und Unterrichtsentwicklung gemäss den Bestimmungen der Verordnung zur Geleiteten Schule und der integrierten Heilpädagogik gemäss der Verordnung zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen bilden eine solide Basis für die auf den Einzelfall bezogene zusätzliche Förderung.

Schwerpunkt der verstärkten Massnahmen

Die schulische Förderung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson, einer Betreuungsperson und der heilpädagogischen Lehrperson. Förderziele, Verbindlichkeiten und Rahmenbedingungen (Ressourcen, Informationswege, Standortbestimmungen, flankierende Massnahmen in Form von Therapien) werden in einer **individuellen Lernvereinbarung** (ILV) festgehalten. Die eigentliche Förderung basiert auf einer Förderplanung, welche die beteiligten Lehrpersonen erstellen.

Unterricht

Unterstützend wirkt ein einfacher, klarer, strukturierter, ritualisierter Unterricht. Nicht möglichst vielfältige und kreative Lernwege sind gefragt, es geht vielmehr darum, den individuellen, für andere vielleicht ungewohnten Lernweg zu finden und konsequent einzuhalten.

Assistenz (vgl. Merkblatt Assistenz, www.ag.ch/ume)

Eine Betreuungsperson übersetzt das Geschehen im Klassenzimmer auf die Rezeptionsmöglichkeiten des betroffenen Kindes. Diese Betreuung ist nicht in jeder Phase gleich wichtig. In ruhigen, gleichförmigen, ritualisierten Schulwochen braucht es weniger Betreuung als bei Klassenwechseln, Schulanlässen, Projektwochen, neuen Lernsituationen o.ä. Für die Betreuung eignen sich Personen mit folgendem Anforderungsprofil:

- Bereitschaft, sich auf soziale Prozesse einzulassen
- Zuverlässigkeit, Kontinuität
- Antizipationsfähigkeit (was wird gleich geschehen?)
- Bereitschaft für das Erlernen von autismusspezifischen Denk- und Verhaltensweisen zum besseren Verständnis des Kindes
- Bereitschaft zur Erarbeitung und Umsetzung von kreativen Lösungsansätzen
- Bereitschaft, Anordnungen der Lehrperson umzusetzen

Heilpädagogische Unterstützung

Entwicklungsschritte werden durch konsequentes Training von Methoden erreicht. Im Einzelfall können weitere heilpädagogische Fördermassnahmen angezeigt sein.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Fördermassnahmen werden mit den Eltern besprochen. Sie werden im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung in das Förderkonzept miteinbezogen.

Besondere Hinweise

Als flankierende Massnahme ist unter Umständen eine Ergotherapie angezeigt. Der Informationsfluss zu allen Fördermassnahmen wird in der individuellen Lernvereinbarung geregelt.

Merkblatt: Fachberichte bei Verstärkten Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Aussagekräftige Fachberichte sind eine unerlässliche Voraussetzung, damit die Schulen die individuellen Massnahmen konkret planen können. Sie sind angewiesen auf differenzierte diagnostische Angaben und entsprechende Handlungsempfehlungen. Ein Fachgutachten, das die Schulen bei dieser Arbeit unterstützt, umfasst folgende Bereiche:

- Diagnose und Grad der Behinderung / Beeinträchtigung
- Auswirkungen der Behinderung / Beeinträchtigung im Schulalltag
- Wichtigste Lern- und Entwicklungsziele
- Konkrete Handlungsempfehlungen für die Schule
- Erforderliche flankierende Massnahmen (Therapien)

Behinderung bzw. erhebliche Beeinträchtigung	Zuständige Stellen für Fachberichte	Gesetzliche Grundlage
Intelligenzminderung *	Durch den Kantonalen Schulpsychologischen Dienst SPD , unter Abstützung auf Abklärungen anderer Fachstellen und Fachpersonen	V Sonderschulung § 5 SAR 428.513
Schwere Form von Autismus *	Durch den Kantonalen Schulpsychologischen Dienst SPD , unter Einbezug der Autismusberatungsstelle IAS, Baden	V Sonderschulung § 7
Soziale Beeinträchtigung *	Durch den Kantonalen Schulpsychologischen Dienst SPD ; bei ADHS unter Einbezug des Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst KJPD	V Sonderschulung § 5
Gesundheitliche oder körperliche Beeinträchtigung *	Durch den Kantonalen Schulpsychologischen Dienst SPD , unter Abstützung auf Abklärungen anderer Fachstellen und Fachpersonen	V Besondere Bedürfnisse § 26 SAR 421.331
Schwere Körper- oder Sinnesbehinderung	Durch den Kantonalen Schulpsychologischen Dienst SPD , unter Abstützung auf behinderungsspezifische Beratungsdienste Sehbehinderung: TSM-Schulzentrum, Münchenstein Hörbehinderung: Landenhof, Unterefelden Körperbehinderung: Zentren Körperbehinderte Aargau	V Sonderschulung § 7
Schwere Störung des Sprechens und der Sprache*	Durch den Kantonalen Schulpsychologischen Dienst SPD , unter Abstützung auf Abklärungen anderer Fachstellen und Fachpersonen siehe Merkblatt 02, www.ag.ch/shw	V Sonderschulung § 6

*) In diesen Fällen ist das Inspektorat Volksschule möglichst frühzeitig einzubeziehen.

Sektion Organisation
Fachbereich Integrative Schulung

Integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung

Verordnung Besondere schulische Bedürfnisse §26, SAR 421.331

sowie

Verordnung Sonderschulung § 7, SAR 421.513

Definition

Eine gesundheitliche Beeinträchtigung gilt dann als erheblich, wenn

- eine Abwesenheit vom Unterricht von mindestens drei Wochen erforderlich ist oder
- eine Teildispensation vom Unterricht über einen Zeitraum von mindestens einem Quartal nötig ist oder
- das Kind gesundheitlich so eingeschränkt ist, dass kein regelmässiger Schulbesuch möglich ist.

Zuständige Fachstellen

Um die Förderung planen und unterstützende Massnahmen im Einzelfall beantragen zu können, ist ein medizinisches Gutachten notwendig. Bei körperlichen Erkrankungen genügen Aussagen zur voraussichtlichen Dauer der Unterrichtsdispensation und zur physischen Belastbarkeit des Kindes. Bei psychischen Beeinträchtigungen ist ein vollständiger Fachbericht erforderlich (vgl. Merkblatt Fachberichte, www.ag.ch/ume).

Herausforderungen im Schulalltag

Schwere körperliche Erkrankungen (z.B. Leukämie)

- Wiederholte Spitalaufenthalte sind nötig.
- Während des Spitalaufenthalts sind die Kinder oftmals nicht in der Lage zu lernen.
- Absenzen in der Schule von mehreren Monaten, deshalb grosse Stofflücken.
- Nacharbeiten des Schulstoffs ist in der Regel erst nach Spitalaustritt sinnvoll.
- Belastbarkeit ist auch nach dem Spitalaufenthalt oft eingeschränkt.

Chronische bzw. länger dauernde Krankheiten

- Kinder und Jugendliche sind in der Regel im Unterricht, ev. kürzere Spitalaufenthalte.
- Belastbarkeit kann stark eingeschränkt sein.

Psychosomatische Erkrankungen (z.B. Anorexien)

- Aufenthaltsdauer im Spital 3-5 Monate.
- Betroffene sind während des Spitalaufenthalts in der Regel leistungsfähig und werden durch die Spital-Lehrperson unterstützt.
- Motivation ist entscheidend für Lernfortschritte während der Krankheitsphase.

Förderliche Voraussetzungen an der Schule

Zielgerichtete Team- und Unterrichtsentwicklung gemäss den Bestimmungen der Verordnung zur Geleiteten Schule und der integrierten Heilpädagogik gemäss der Verordnung zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen bilden eine solide Basis für die auf den Einzelfall bezogene zusätzliche Förderung (vgl. Handreichung Integrative Schulung – Teil 1, www.ag.ch/is).

Schwerpunkt der Massnahmen

Förderziele, Verbindlichkeiten und Rahmenbedingungen der Unterstützung (Ressourcen, Informationswege) werden in einer [individuellen Lernvereinbarung](#) festgehalten.

Unterricht

Wichtigstes Förderziel ist, den Anschluss an die Lernziele der Klasse zu ermöglichen. Das geschieht einerseits durch Nacharbeiten von verpasstem Lernstoff, andererseits durch gezielte Entlastung. Das Nacharbeiten bezieht sich in erster Linie auf die Promotionsfächer. Bei der Planung der Massnahmen kommt der Beurteilung der Gesamtbelastung erhebliche Bedeutung zu. Notwendiges ist konsequent von Wünschbarem zu trennen. Es ist sorgfältig zu prüfen, welche Inhalte für eine kontinuierliche Schullaufbahn unerlässlich sind und welche Bereiche allenfalls vernachlässigt werden können.

Die Unterstützung erfolgt je nach Situation in der Schule, zu Hause oder im Spital. Die Förderlehrperson ist darauf angewiesen, dass ihr die Klassenlehrperson die entsprechenden Unterrichtsmaterialien zur Verfügung stellt, damit ein zielgerichtetes, effizientes Nacharbeiten möglich wird. Mit dieser Dienstleistung der Klassenlehrperson lassen sich Doppelspurigkeiten bei der Vorbereitung vermeiden, was ermöglicht, dass der Förderstundenpool vollumfänglich dem erkrankten Kind zugute kommt.

Assistenz

Unter Umständen kann ein gesundheitlich erheblich beeinträchtigtes Kind auf eine Assistenz angewiesen sein. (vgl. Merkblatt Assistenz, www.ag.ch/ume).

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Fördermassnahmen werden mit den Eltern besprochen. Sie werden im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung in das Förderkonzept miteinbezogen.

Sektion Organisation
Fachbereich Integrative Schulung

Integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Intelligenzminderung

Verordnung Sonderschulung §5, SAR 428.513

Definition

Von einer Intelligenzminderung wird dann gesprochen, wenn der Intelligenzquotient weniger als 70 beträgt. Eine Intelligenzminderung führt zu Defiziten in der Wahrnehmungsverarbeitung und häufig zu Beeinträchtigungen des Bewegungsausdrucks. Die Leistungsfähigkeit ist deutlich vermindert, was verunmöglicht, dass die Lernziele der Klasse erreicht werden können. Dadurch werden individuelle Massnahmen nötig.

Zuständige Fachstellen

Um die integrative Schulung planen und Verstärkte Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beantragen zu können, ist eine Abklärung beim Kantonalen Schulpsychologischen Dienst (SPD) notwendig, wobei sich dieser auf Abklärungen anderer Fachstellen und Fachpersonen abstützen kann.

Eine Abklärung durch SPD ist unumgänglich bei der Aufnahme in den Kindergarten, bei der Einschulung und bei Stufenwechseln. Die jährliche Überprüfung des Zuweisungsentscheids erfolgt auf Grund einer Standortbestimmung, an welcher SPD beteiligt ist. Eine neuerliche Abklärung ist notwendig, wenn sich die persönliche oder die schulische Situation entscheidend verändern.

Herausforderungen im Schulalltag

Kinder mit einer Intelligenzminderung weisen sehr unterschiedliche Fähigkeiten und einen entsprechend unterschiedlichen Entwicklungsbedarf auf. Aufgrund der eingeschränkten kognitiven Leistungsfähigkeit kann ihnen die Bewältigung des Schulalltags in folgenden Bereichen schwerer fallen als ihren gleichaltrigen Mitschülern und Mitschülerinnen:

- Selbständigkeit in allen Alltagsverrichtungen wie Anziehen, Körperpflege, Essen etc.
- Orientierung in Raum und Zeit
- Verbale Ausdrucksfähigkeit
- Soziale Kontakte und Kommunikation
- Abstraktionsvermögen, Reflexionsfähigkeit und Flexibilität
- Ausdauer und Konzentration

Die Schere zwischen dem Kind mit einer Intelligenzminderung und seinen Altersgenossen öffnet sich mit zunehmendem Lebensalter, so dass sich Gewichtung und Ausprägung der Herausforderungen im Verlauf der Schuljahre verändern.

Förderliche Voraussetzungen an der Schule

Wirksame Förderung basiert auf einer Schulhauskultur, die geprägt ist durch

- tragfähige Klassen mit guten sozialen Kompetenzen und verlässlichen Beziehungsangeboten von Lehrpersonen sowie von Schülerinnen und Schülern
- enge Zusammenarbeit von Lehrpersonen und Förderlehrpersonen
- strukturierte Umgebung mit klaren Abläufen und Ritualen
- individualisierenden und gemeinschaftsbildenden Unterricht
- handlungsorientierten Unterricht und Lernen mit allen Sinnen

Zielgerichtete Team- und Unterrichtsentwicklung gemäss den Bestimmungen der Verordnung zur Geleiteten Schule und der integrierten Heilpädagogik gemäss der Verordnung zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen bilden eine solide Basis für die auf den Einzelfall bezogene zusätzliche Förderung.

Schwerpunkt der verstärkten Massnahmen

Die schulische Förderung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der heilpädagogischen Lehrperson. Förderziele, Verbindlichkeiten und Rahmenbedingungen (Ressourcen, Informationswege, Standortbestimmungen, flankierende Massnahmen) werden in einer [individuellen Lernvereinbarung](#) festgehalten. Die eigentliche Förderung basiert auf einer Förderplanung, welche die beteiligten Lehrpersonen erstellen.

Unterricht

Die Ziele und Methoden des Unterrichts richten sich nach den individuellen Fähigkeiten des Kindes. Sie sollen die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung ermöglichen. Dispensationen vom Unterricht sind deshalb möglichst zu vermeiden. Sie können allenfalls in geringfügigem Ausmass und unter Berücksichtigung aller Aspekte in Betracht gezogen werden. Im Zentrum der Förderung stehen

- Alltagsorientierung
- Selbständigkeit
- soziale Kompetenzen

Sachkompetenzen wie Kulturtechniken werden im Rahmen der Möglichkeiten des Kindes und aufbauend auf gefestigte Entwicklungsschritte vermittelt.

Heilpädagogische Förderung

Die heilpädagogische Fachperson erstellt den Fähigkeiten des Kindes angepasste Lern- und Übungsmaterialien und sichert den kontinuierlichen Aufbau der Lernschritte. Die Förderung berücksichtigt sowohl das Lebensalter wie auch den intellektuellen Entwicklungsstand. Themen, Hintergründe und Darstellungen aus Lehrmitteln, die das Kind kognitiv verstehen kann, müssen seinen durch sein Lebensalter bedingten Interessen angepasst werden.

Assistenz

In bestimmten Unterrichtssituationen kann ein an Intelligenzminderung leidendes Kind auf eine Begleitung angewiesen sein. Ihr Arbeitseinsatz erfolgt nach den Vorgaben der beteiligten Lehrpersonen. Anstellung und Besoldung dieser Assistenz erfolgt durch die Gemeinde. Die Lohnkosten werden der Gemeinde durch das BKS vergütet (vgl. Merkblatt Assistenz, www.ag.ch/ume).

Betreuung

Bei Pflegebedürftigkeit (Wickeln, Katheterisieren o.ä.) können zusätzliche Ressourcen für die notwendige Betreuung bewilligt werden.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Fördermassnahmen werden mit den Eltern besprochen. Sie werden im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung in das Förderkonzept miteinbezogen.

Sektion Organisation
Fachbereich Integrative Schulung

Integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer sozialen Beeinträchtigung

Verordnung Sonderschulung §5, SAR 428.513

Definition

Eine soziale Beeinträchtigung besteht dann, wenn die eigene Entwicklung oder diejenige von Mitmenschen gefährdet ist (vgl. VO Sonderschulung, § 2a Abs.1a und b, Ziffer 6)

Zuständige Fachstellen

Um die integrative Schulung planen und Verstärkte Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beantragen zu können, ist eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) notwendig, wobei sich dieser auf Abklärungen anderer Fachstellen und Fachpersonen stützen kann. Bei Verdacht auf ADHS muss die Diagnose durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJPD) oder klinische Psychologie erfolgen (vgl. Merkblatt Fachberichte, www.ag.ch/ume).

Herausforderungen im Schulalltag

Kinder und Jugendliche mit sozialen Beeinträchtigungen fallen durch ihr unangemessenes Verhalten auf, entweder durch übersteigerte Aktivität oder durch Passivität bis zur Verschlussheit. Das wirkt sich negativ auf ihr eigenes Lernen aus und/oder verhindert einen geordneten Unterricht. Dementsprechend geht es oft nicht nur um die individuelle Förderung des beeinträchtigten Kindes, sondern auch um die Auswirkungen auf die Klasse.

Förderliche Voraussetzungen an der Schule

Wirksame Förderung basiert auf einer tragfähigen Regelklasse, die sich auszeichnet durch

- fachliche Zusammenarbeit von Lehrpersonen und Förderlehrpersonen
- strukturierte Umgebung mit klaren Abläufen
- individualisierendem Unterricht

Über die Klasse hinaus sind gemeinsam getragene Schulhausregelungen hilfreich. Zielgerichtete Team- und Unterrichtsentwicklung gemäss den Bestimmungen der Verordnung zur Geleiteten Schule und integrierte Heilpädagogik gemäss der Verordnung zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen bilden eine solide Basis für die auf den Einzelfall bezogene zusätzliche Förderung.

Schwerpunkt der Verstärkten Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Kernpunkt der Förderung ist die systematische Zusammenarbeit von allen Beteiligten. Der Kontakt Schule - Eltern spielt dabei eine entscheidende Rolle, genauso wichtig ist die enge

Beteiligung des SPD. Erfolg versprechend ist die Förderung, wenn ihr eine übereinstimmende, gemeinsame Haltung aller Beteiligten zugrunde liegt. Förderziele, Verbindlichkeiten und Rahmenbedingungen (Ressourcen, Informationswege, Standortbestimmungen, flankierende Massnahmen) werden in einer **individuellen Lernvereinbarung** festgehalten. Wichtiges Element sind regelmässige, kurze Standortgespräche mit Beteiligung der Eltern und des Kindes bzw. Jugendlichen.

Die eigentliche Förderung basiert auf einer rollenden Förderplanung, deren Zielsetzungen laufend dem aktuellen Bedarf angepasst werden. Schwerpunkte sind:

- Individuelle, klare Regeln (keine Normregeln) zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen vereinbaren
- Erreichbare, konkrete Verhaltensziele gemeinsam festlegen
- Grenzen setzen und Sanktionen definieren
- Verantwortung der Beteiligten und insbesondere des Kindes oder Jugendlichen benennen
- Hilfsmassnahmen bei Eskalation vereinbaren, z.B. kurzfristige Betreuung in anderer Klasse, bei der Förderlehrperson, der Schulleitung oder bei der Schulsozialarbeit.
- Beobachtungssequenzen in konflikträchtigen Situationen einplanen
- Realistische Selbsteinschätzung ermöglichen, z.B. mit Reflexionstagebuch (Kränkungen, Erfolge)
- Regelmässige Feedbackgespräche durchführen

Die unmittelbare Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen an allen diesen Vereinbarungen ist unerlässlich. Sie müssen von ihm getragen werden im Sinn von: Ja, das will ich.

Klassenunterricht

Unter den Mitschülerinnen und Mitschülern gilt es, ein Klima der Akzeptanz zu schaffen, das ein konstruktives Miteinander ermöglicht. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die Täter - Opfer-Problematik. Den grundlegenden Lebenskompetenzen (nach Weltgesundheitsorganisation WHO) soll deshalb entsprechend Platz eingeräumt werden:

- Selbstwahrnehmung und Einfühlungsvermögen
- Umgang mit Stress und negativen Emotionen
- Kommunikation
- Kritisches Denken / Standfestigkeit
- Problemlösen

Es empfiehlt sich, ein systematisches Vorgehen zu wählen, z.B. mit dem Lehrmittel Fit und stark fürs Leben (Fritz Burow) oder den Handreichungen der Beratungsstelle Gesundheit und Prävention der FHNW Pädagogische Hochschule Aargau.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Verpflichtung der Eltern zur Mitarbeit ist von zentraler Bedeutung. Es ist in engster Zusammenarbeit mit den Fachstellen zu prüfen, welche Verantwortung von den Eltern wahrgenommen werden muss und wie diese allenfalls unterstützt werden können. Konkrete Hinweise gibt die Kampagne „Stark durch Erziehung“: www.stark-durch-erziehung-aargau.ch

Besondere Hinweise

Sind flankierende Massnahmen wie Psychotherapie oder eine medikamentöse Therapie nötig, so sind auch diese ins System der Unterstützung einzubinden. Dasselbe gilt, wenn eine Tagesbetreuung angezeigt ist.